

Wasserwehrsatzung der Welterbestadt Quedlinburg

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort/Datum)	In-Kraft-Treten
Wasserwehrsatzung	18.12.2008	22.04.2009	MZ, Quedlinburger Harzbote/11.07.2009	12.07.2009
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	Qurier/31.10.2015	01.11.2015

Wasserwehrsatzung der Welterbestadt Quedlinburg in der Fassung vom 22.04.2009

Aufgrund des § 175 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (GVBl. LSA S. 353), und § 8 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg mit Beschluss vom 18. Dezember 2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Territorium der Welterbestadt Quedlinburg, einschließlich ihrer Ortsteile.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Welterbestadt Quedlinburg nach den §§ 174 und 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der zuständigen Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Welterbestadt Quedlinburg richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
Die Welterbestadt Quedlinburg trifft zur Unterstützung der zuständigen Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 18. August 1997 (GVBl. LSA 5: 778), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. LSA 5. 536), aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MBI. LSA 5. 2103), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich für die Ausrufung der Alarmstufen für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

I. Alarmstufe I: Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
- Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;

II. Alarmstufe II: täglicher Kontrolldienst

- tägliche periodische Kontrolle der Wasserläufe, Deiche, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Umfluter und Flutmulden und der gefährdeten Bauwerke und Uferbereiche;
- Beseitigung von Abflusshindernissen;

III: Alarmstufe III: ständiger Wachdienst

1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche, Dämme, Ufermauern, Siele, Schöpfwerke, Wehre u. dgl.);
- c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken, Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.);
- d) Anforderung und Vorbereitung der Wasserwehr

Die Stadt beruft einen Einsatzstab ein.

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkadung und Verstärkung;
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen u. dgl.);
- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- e) bei der Sicherung von Brücken;
- f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Stadt Quedlinburg.

IV. Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Welterbestadt Quedlinburg entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III und zur Gefahrenabwehr

bei Wassergefahren außerhalb des ausgerufenen Hochwasseralarms eingesetzt werden.

- (3) Der Bürgermeister hat in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.
- (4) Der Welterbestadt Quedlinburg obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der zuständigen Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Absatz 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten und führt alle am Einsatz beteiligten Kräfte. Bei Erfordernis kann der Leiter Einsatzabschnitte mit Abschnittsleitern bilden.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Die Aufgaben der Wasserwehr in der Welterbestadt Quedlinburg werden der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Ortsverband Quedlinburg (THW) gemäß Vereinbarung vom 21.11.2008 zwischen der Stadt Quedlinburg und dem THW sowie der Freiwilligen Feuerwehr Quedlinburg (FF) übertragen.
Die ausgewählten Mitglieder des THW sowie der FF und die nach Absatz 2 herangezogenen Personen bilden die Wasserwehr.
- (2) Der Bürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
 1. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
 2. Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie städtischer Einrichtungen, Gesellschaften und Institutionen.
- (3) Die nach Absatz 2 Nr. 1 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:
 1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (4) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5 Ersatz von Auslagen und Verdienstaufall

- (1) Die nach § 4 Abs. 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalls. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Welterbestadt Quedlinburg zu stellen. Die Entschädigungen für die Helfer des THW erfolgen entsprechend den gesetzlichen Regelungen des THW gemäß Entschädigungsrichtlinie.
- (2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.
- (3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall durch den Arbeitgeber ersetzt. Sie wird diesem durch die Stadt zurück erstattet. Selbständigen, Hausfrauen, etc. wird ein Nachteilsausgleich analog der in der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Quedlinburg über die Entschädigung festgeschriebenen Kostenstundensätze, max. jedoch 13,- € ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
- (4) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaufall erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
 1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
 2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. 1 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. 1 S. 1786) ist der Oberbürgermeister der Welterbestadt Quedlinburg.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg, den 22.04.2009

gez. Brecht

Dr. B r e c h t
Bürgermeister

(Siegel)

